

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

2008-01_Version_3

I. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

II. Bestellung

1. Vor ausdrücklicher Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
2. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Leistung und Rechnungslegung mit 3% Skonto, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung oder zahlungshalber durch Scheck. Zahlung mit Nachnahme ist ausgeschlossen. Der Besteller ist berechtigt, spesen- und diskontfreie Kundenwechsel oder Eigenakzepte in Zahlung zu geben.
3. Soweit in der Bestellung nichts anderes vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung grundsätzlich in Euro. Spesen für Umwechslungen in Fremdwährungen und Kursdifferenzen gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten.
4. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung zur Gänze bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

IV. Mängelanzeige

Der Besteller ist nicht zur unverzüglichen Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB verpflichtet. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbedingungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermin und -fristen

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Der Besteller ist berechtigt, aufgrund der Ergebnisse einer eigenen Zufalls- Stichprobenprüfung die Abnahme ganz oder teilweise zu verweigern.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, über Aufforderung des Bestellers diesem oder Dritten Einblick in die Prüfunterlagen und in die Produktionsabläufe zu gewähren und auch Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

IX. Garantie/Gewährleistung

1. Der Lieferant hat dem Besteller im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und ergänzend zu diesen gemäß den einschlägigen Ö-Normen in der jeweils geltenden Fassung Gewähr zu leisten.
2. Der Lieferant leistet dem Besteller auch Garantie. Garantie- und Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten enden mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung, Ersatzteileeinbau oder Erstverwendung, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller.
3. Garantie-/Gewährleistungsmaßnahmen lösen eine neuerliche Garantie-/Gewährleistungsfrist in der vorangeführten Dauer aus.
4. Garantie-/Gewährleistungsarbeiten sind am Standort des Bestellers oder aber über Wunsch des Bestellers nach Fahrzeugauslieferung beim Kunden des Bestellers auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.
5. Dem Besteller steht grundsätzlich das Wahlrecht auf Verbesserung oder Entgeltsminderung zu.
6. Versand- und Entsorgungskosten welcher Art auch immer, die mit Garantie-/ Gewährleistungsansprüchen im Zusammenhang stehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

X. Haftung

Der Lieferant ist dem Besteller gegenüber zum Ersatz jeden Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften oder verspäteten Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zurechenbaren Gründen entsteht.

XI. Schutzrecht

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.
2. Die Vertragspartner verpflichten einander zur unverzüglichen Unterrichtung von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und werden einander Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Materialbeistellung:
Stellt der Besteller Material bei, muss der Lieferant etwaige Fehler unverzüglich melden. Fehlerhaftes Material darf der Lieferant nur entsprechend den Anweisungen des Bestellers verarbeiten. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung der ihm zum Verarbeiten oder Veredeln übergebenen Stoffe. Wird das Material des Bestellers durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Lieferanten unbrauchbar, so ersetzt der Besteller diesen Ausschuss dem Lieferanten gegen Berechnung.
2. Lieferung und Verpackung:
Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung frei von Fracht- und Verpackungskosten an den vom Besteller bestimmten Ort. Lieferscheine bzw. Versandanzeigen mit Bestell- und Materialnummern des Bestellers müssen mit jeder Warensendung mitgeschickt werden.
3. Unser Eigentum:
Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Geräte und Materialien bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers. Schäden an diesem Eigentum hat der Lieferant auf seine Kosten zu beheben. Auf Verlangen des Bestellers ist dessen Eigentum vom Lieferanten herauszugeben und frei an das Hauptwerk des Bestellers zurückzuliefern. Materialabfälle gehen in das Eigentum des Lieferanten über, wenn vom Besteller nichts anderes bestimmt ist.
4. Bedingungen für Anfragen:
Oben genannte Bedingungen gelten auch für Anfragen des Bestellers im Sinne einer Aufforderung an den Hersteller, ein Angebot abzugeben.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg Stadt, auf die Vertragsbeziehung der Vertragsteile ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.